# **Landtag von Baden-Württemberg**16. Wahlperiode

Drucksache 16/9093 20, 10, 2020

### **Antrag**

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

## Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

# Transformationsprozess Bundesteilhabegesetz in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, in welchem Umfang zur Bewältigung des bürokratischen Aufwands im Rahmen der Umstellungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz von der Komplexleistung zu einer Vielzahl von Verträgen und Einzelleistungen die Leistungsträger (Stadt- und Landkreise) Personal aufgebaut haben;
- wie sich der bisherige Abfluss der Kompensationszahlungen für den Mehraufwand der Leistungserbringer darstellt und welche Summen noch offen sind;
- 3. wie sich aus ihrer Sicht der Prozess zum neuen Landesrahmenvertrag darstellt;
- 4. ob sie es für sinnvoll erachten und entsprechend unterstützen würde, im Sinne einer Übergangsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung mehr zeitlichen Spielraum zu verschaffen, damit sowohl die Leistungsträger- als auch Leistungserbringerseite den nächsten Umstellungsschritt operativ bewältigen können;
- ob es nach ihren Erkenntnissen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern operativ möglich ist, die über 3.000 Leistungsvereinbarungen nach den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht umzusetzen;
- ob sie der Auffassung ist, dass die gesetzlichen Betreuer auf diese Aufgabe, die sie hier aktiv mitzugestalten haben, fachlich ausreichend vorbereitet und organisatorisch unterstützt wurden;
- welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, in welchem Umfang sich ehrenamtliche Betreuer wegen des gestiegenen Aufwands zurückgezogen haben;

- welche Erkenntnisse ihr zu Umstellungsverzögerungen und damit offenen Forderungen der Leistungserbringer sowie drohenden Liquiditätsengpässen vorliegen;
- 9. ob sie davon ausgeht, dass tatsächlich in allen Fällen bis Jahresende die erforderlichen Umstellungen erfolgt sein werden.

20.10.2020

Keck, Haußmann, Dr. Schweickert, Brauer, Dr. Goll FDP/DVP

### Begründung

Die Schaffung des Bundesteilhabegesetzes wird als große Weiterentwicklung aber auch zugleich bürokratische Belastung angesehen. Aus einer ehemaligen Komplexleistung, mit der nach dem Brutto-Prinzip der Leistungsträger dem Leistungserbringer den Aufwand entgolten hat, sind nun eine Vielzahl von Verträgen zu schließen und Leistungen zu beantragen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. November 2020 Nr. 35-0141.5-016/9093 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten.

1. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, in welchem Umfang zur Bewältigung des bürokratischen Aufwands im Rahmen der Umstellungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz – von der Komplexleistung zu einer Vielzahl von Verträgen und Einzelleistungen – die Leistungsträger (Stadt- und Landkreise) Personal aufgebaut haben;

Für die Beantwortung dieser Frage hat das Sozialministerium den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in seiner Funktion nach § 3 Absatz 4 a des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als zuständige Stelle für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe um Stellungnahme gebeten. Dieser hat mitgeteilt:

"Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfordert für die Leistungsträger erheblich mehr Personal. Der KVJS erhebt im Auftrag der Stadt- und Landkreise sowohl die nach Stellenplan geschaffenen als auch die tatsächlich besetzten Stellen. Es zeigt sich, dass in den Kreisen ein deutlicher Stellenaufbau, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe, erfolgte."

Aktuelle Daten zum Jahr 2020 liegen dem Sozialministerium nicht vor. Insofern ist derzeit nicht überprüfbar, in welchem Umfang zusätzliche Stellen geschaffen und besetzt bzw. andernorts auch Stellen entfallen oder nicht mehr besetzt wurden, zumal zur Bewältigung der Corona-Pandemie vorhandenes Personal gegebenenfalls auch außerhalb der jeweiligen Fachbereiche eingesetzt sein dürfte.

2. wie sich der bisherige Abfluss der Kompensationszahlungen für den Mehraufwand der Leistungserbringer darstellt und welche Summen noch offen sind;

Das Land hat im April 2019 freiwillig insgesamt 50 Mio. Euro für Mehraufwendungen für den Aufbau von Betreuungsstrukturen für die Menschen mit Behinderungen in den Jahren 2017 bis 2019 in Zusammenhang mit dem BTHG an die Kommunen ausbezahlt.

Das Land hat sich darüber hinaus ab dem Jahr 2020 vertraglich verpflichtet, in eine dauerhafte Landes-Finanzierung der durch das BTHG zusätzlich verursachten Aufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe einzusteigen. Im Staatshaushaltsplan 2020/2021 sind insgesamt 122 Mio. Euro für den Ausgleich der BTHGbedingten Mehrkosten der Kommunen veranschlagt. Die Abschlagszahlung für 2020 in Höhe von 61 Mio. Euro ist in der ersten Juli-Hälfte 2020 an die Stadtund Landkreise erfolgt.

Die Leistungserbringer werden vom Land für die ihnen im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Vorgaben des BTHG entstehenden einmaligen Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 bis zu insgesamt 15,5 Mio. Euro erhalten. Es wurde eine Konzeption entwickelt, die alle Details zur Abwicklung und Auszahlung der Mittel abbildet. Diese wurde zwischen allen Beteiligten und auch dem Sozialministerium und dem Finanzministerium abgestimmt. Diese Konzeption ist verbindliche Anlage einer Vereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden als Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe und der Liga der freien Wohlfahrtspflege als Vertreter der Leistungserbringer zur Abwicklung und Auszahlung, die sich derzeit noch im Unterschriftsverfahren befindet. Sobald diese Vereinbarung von allen unterzeichnet ist, kann das Sozialministerium die erste Tranche der bis zu 15,5 Mio. Euro in Höhe von 4 Mio. Euro ausbezahlen.

3. wie sich aus ihrer Sicht der Prozess zum neuen Landesrahmenvertrag darstellt;

Der Entwurf des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX wurde am 29. Juli 2020 vorgestellt und soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dieser Rahmenvertragsentwurf soll von allen Vertragsparteien noch in 2020 unterschrieben werden. Derzeit wird in mehreren Arbeitsgruppen und in der sogenannten Redaktionsgruppe unter Beteiligung aller Akteure des Rahmenvertrags und unter Moderation des Sozialministeriums daran gearbeitet, die bis zum Inkrafttreten des Rahmenvertrags am 1. Januar 2021 zu lösenden Fragen aufzuarbeiten.

Auch die vorzeitige Konstituierung der Vertragskommission SGB IX (Vertragskommission in Gründung) soll verdeutlichen, dass der Rahmenvertrag zwar nicht allumfassend ausgehandelt ist, aber die noch anzugehenden Fragen nicht liegenbleiben, sondern aktiv von den Vertragsparteien unter Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ausgehandelt werden und so der Rahmenvertrag ein sich weiterentwickelndes Konstrukt und Ausgangspunkt für eine gemeinsame Zusammenarbeit sein soll.

4. ob sie es für sinnvoll erachten und entsprechend unterstützen würde, im Sinne einer Übergangsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung mehr zeitlichen Spielraum zu verschaffen, damit sowohl die Leistungsträger- als auch Leistungserbringerseite den nächsten Umstellungsschritt operativ bewältigen können;

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe sind in Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen als weisungsfreie Pflichtaufgabe übertragen. Das Land selbst ist nicht Vertragspartner der alleine zwischen den Leistungsträgern (Stadt- und Landkreise) und Leistungserbringern zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX und ist auch nicht Vertragspartner der Übergangsvereinbarung. Daher kann das Ministerium eine Verlängerung der Übergangsfrist – weder grundsätzlich, noch für einzelne Leistungsbereich – zusagen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Übergangsvereinbarung Auswirkungen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII hat, ein Rechtsbereich, in dem dem Bund sowohl Rechts- als auch Fachaufsicht zusteht, sodass insoweit auch der Bund zu beteiligen ist. Vor diesem Hintergrund hatte das Sozialministerium in seiner Funktion als oberste Rechtsaufsicht der Träger der Eingliederungshilfe SGB IX und als Fach- und Rechtsaufsicht der Träger

der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2019 den Vereinigungen der Leistungserbringer im Land und den Trägern der Eingliederungshilfe "gestattet" die sog. Übergangsvereinbarung abzuschließen. Auch hat das BMAS als Bundesaufsichtsstelle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung diese Übergangsvereinbarung genehmigt.

Das BMAS hat zuletzt zum Ausdruck gebracht, dass es prinzipiell keine Notwendigkeit für weitere Übergangsvereinbarungen sieht, sondern von einer gesetzeskonformen Umsetzung des BTHG in den Bundesländern ausgeht.

Eine Verlängerung der Übergangsvereinbarung ist damit aus Rechtsgründen nicht ohne weiteres möglich. Zu vermeiden ist weiterhin, worauf auch der Bund zuletzt hingewiesen hatte, dass durch wiederholte Verlängerungen von Übergangsfristen, die Umstellung auf die Leistungswelt des BTHG und damit die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und deren volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zeitlich unbestimmt verzögert wird.

Aus Sicht des Landes sollte es daher im Interesse aller sein, dass der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX, dessen Entwurf bereits am 29. Juli 2020 vorgestellt wurde und der zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, rechtzeitig von allen Beteiligten unterschrieben wird, damit einer BTHG-konformen selbstbestimmten gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft im Land und einer geordneten Umstellung der Leistungserbringung nichts mehr im Wege steht.

Zur ergänzenden Beantwortung dieser Frage hat das Sozialministerium den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in seiner Funktion nach § 3 Absatz 4 a des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als zuständige Stelle für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe um Stellungnahme gebeten. Dieser hat mitgeteilt:

"Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg wurde lange Zeit verhandelt und diskutiert, um den für die Praxis erforderlichen Umstieg im Konsens geordnet zu ermöglichen. Es war allen Beteiligten bereits beim Abschluss der Vereinbarung klar, dass die zeitliche Zielsetzung sehr herausfordernd für alle Beteiligten sein wird. Die Vertragspartner haben gemeinsam mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ganz bewusst diesen Zeitraum gewählt, um eine möglichst rasche Umsetzung herbeiführen zu können. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Übergangsvereinbarung waren die Beteiligten jedoch davon ausgegangen, dass der Landesrahmenvertrag SGB IX im Laufe des Jahres 2019 vorliegen würde. Erschwerend hinzu kommt, dass die Vorbereitungen für eine sukzessive Umstellung im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie beeinträchtigt sind."

5. ob es nach ihren Erkenntnissen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern operativ möglich ist, die über 3.000 Leistungsvereinbarungen nach den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht umzusetzen;

Das Land selbst ist nicht Vertragspartner der alleine zwischen den Leistungsträgern (Stadt- und Landkreise) und Leistungserbringern zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX. Vor diesem Hintergrund wurden auch nur einzelne konkrete Fragen zur Umstellung der Verträge an das Land herangetragen.

Es steht außer Frage, dass die Umstellung hin zur Leistungserbringung unter dem BTHG eine Zäsur darstellt und erhebliche Anstrengungen von Leistungsträgern und Leistungserbringern verlangt.

Um möglichst schnell klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und auch die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen sowie deren volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig zu erreichen, dürfte es im Interesse aller sein, dass der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX von allen Beteiligten rechtzeitig unterschrieben wird und zum 1. Januar 2021 in Kraft treten kann.

Zur ergänzenden Beantwortung dieser Frage hat das Sozialministerium den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in seiner Funktion nach § 3 Absatz 4 a des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als zuständige Stelle für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe um Stellungnahme gebeten. Dieser hat mitgeteilt:

"Im Rahmen der Umstellung sind weit über 3.500 Vereinbarungen in die Systematik des SGB IX übergeleitet worden. Die operative Umsetzung auf die Inhalte des Landesrahmenvertrages SGB IX stellt für alle Beteiligten eine sehr große Herausforderung dar. Für die sukzessive Umstellung der jeweiligen Leistungsangebote müssen sowohl die Leistungsträger als auch die Leistungserbringer entsprechende Vorarbeiten und Vorbereitungen treffen, die idealerweise gemeinsam verabredet und terminiert werden. Das SGB IX und der Landesrahmenvertrag SGB IX lassen – beim Abschluss von Vereinbarungen zu den Leistungen und der Kalkulation der Leistungspauschalen Gestaltungsspielräume zu, die entsprechend ausgefüllt werden müssen und über die sich die Beteiligten vor Ort verständigen müssen.

Insgesamt wird die vollständige Umsetzung des neuen Teilhaberechts mit all seinen Facetten Zug um Zug erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben werden dabei eingehalten.

Dadurch wird eine solide Grundlage für die Zukunft geschaffen. Dies wird Leistungsträger und Leistungserbringer nicht nur im Zuge der Verhandlungen der Vereinbarungen, sondern auch an vielen anderen Stellen vor große Herausforderungen stellen. Pandemiebedingte Herausforderungen kommen bedauerlicherweise hinzu."

6. ob sie der Auffassung ist, dass die gesetzlichen Betreuer auf diese Aufgabe, die sie hier aktiv mitzugestalten haben, fachlich ausreichend vorbereitet und organisatorisch unterstützt wurden;

Für die Beantwortung dieser Frage wurde eine Stellungnahme des KVJS in seiner Funktion als überörtliche Betreuungsbörde des Landes angefordert. Dieser hat mitgeteilt:

"Sowohl Berufsbetreuer als auch ehrenamtliche Betreuer hatten und haben weiterhin großen Informationsbedarf. Der KVJS hat das Thema mit einem breiten Angebot in seinen Fortbildungsveranstaltungen für Berufsbetreuer aufgenommen. Diese waren und werden weiterhin stark frequentiert und nachgefragt.

https://www.kvjs.de/fortbildung/rechtliche-betreuung/

Betreuungsvereine berichten, dass ehrenamtliche Betreuer vor Ort durch die Betreuungsvereine in Veranstaltungen informiert und auch aktiv in der Betreuungsarbeit in Einzelberatungsgesprächen unterstützt werden. Das hat laut einer nicht repräsentativen Umfrage zur Folge, dass die Beratungstätigkeit der Betreuungsvereine angestiegen ist.

Der KVJS bietet Online mit einem "Wissensportal für ehrenamtliche Betreuer" eine zusätzliche schnelle Informationsmöglichkeit, die allen ehrenamtlichen Betreuern leicht zugänglich ist.

Neben anderem bietet dort ein Stichwortverzeichnis eine "Nachschlagemöglichkeit" zu Betreuungsthemen. Für das BTHG wird eine eigene Seite angeboten, die Betreuern Informationen und Hilfestellungen gibt sowie wichtige Anlaufstellen nennt. Ein weiterer Baustein ist die Onlineberatung. Hier werden konkrete Einzelanfragen fachlich fundiert beantwortet."

Hierzu verweist der KVJS auch auf folgendes Internetportal:

https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/.

7. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, in welchem Umfang sich ehrenamtliche Betreuer wegen des gestiegenen Aufwands zurückgezogen haben;

Für die Beantwortung dieser Frage wurde eine Stellungnahme des KVJS in seiner Funktion als überörtliche Betreuungsbörde des Landes angefordert. Dieser hat mitgeteilt:

"Der KVJS hat bei Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen eine Umfrage zu den Auswirkungen des BTHG durchgeführt. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ, geben aber Hinweise darauf, dass sich viele ehrenamtliche Betreuer aufgrund des Mehraufwandes von der Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuer zurückgezogen haben. In wenigen Fällen konnte dies mit einem starken Unterstützungsangebot (wie Einzelberatungen und Tandembetreuungen) abgewendet werden.

Die Vereine berichten ebenfalls, dass sich die Neugewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch diese Situation erschwert hat, da zum einen ein höherer Anspruch an die fachliche Qualifikation und mehr Zeit der Betreuer gefordert wird und zum anderen diese durch die Anforderungen abgeschreckt werden, insbesondere auch durch Äußerungen bereits anderer ehrenamtlich tätiger Betreuer."

8. welche Erkenntnisse ihr zu Umstellungsverzögerungen und damit offenen Forderungen der Leistungserbringer sowie drohenden Liquiditätsengpässen vorliegen;

Für die Beantwortung dieser Frage hat das Sozialministerium den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in seiner Funktion nach § 3 Absatz 4 a des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als zuständige Stelle für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe um Stellungnahme gebeten. Dieser hat mitgeteilt:

"Bislang liegen hierzu keinerlei Erkenntnisse vor. Liquiditätsschwierigkeiten der Leistungserbringer sind auch nicht zu erwarten. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren, die im Rahmen der Umstellung von den Beteiligten zu beachten sind. Die Leistungsträger würden jedoch selbst für den Fall, dass theoretisch eine auf Basis der Übergangsvereinbarung abgeschlossene Vereinbarung und damit die Zahlungsgrundlage ihre Gültigkeit zum 31. Dezember 2021 verlieren würde, keine Zahlungen einstellen, sondern die Liquidität durch Schaffung einer neuen Zahlungsgrundlage jederzeit sicherstellen können."

9. ob sie davon ausgeht, dass tatsächlich in allen Fällen bis Jahresende die erforderlichen Umstellungen erfolgt sein werden.

Wir verweisen hier auf die Ausführungen zu Frage Nr. 5.

Lucha Minister für Soziales und Integration